

Informationen des Jobcenters im Landkreis Osnabrück zum Datenschutz und Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) zur Kenntnis

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie das Jobcenter im Landkreis Osnabrück als Optionskommune zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II mit personenbezogenen Daten von (Privatpersonen und Unternehmen) umgeht. Da der Schutz von personenbezogenen Daten einen sehr hohen Stellenwert genießt, erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist:

- bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II und die weiteren hiermit in Verbindung stehenden Leistungen („passive“ Leistungen) der Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin Frau Kebschull, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück;
- bei den Eingliederungsaufgaben („aktive“ Leistungen) sowie den Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) die MaßArbeit kAÖR, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Vorstände Herrn Siegfried Averhage und Herrn Lars Hellmers, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

2. Datenschutzbeauftragte

Die Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit im Jobcenter ist die Datenschutzbeauftragte. Sie ist dafür zuständig, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, besonders die Wahrung des Sozialgeheimnisses, sicherzustellen. Dabei handelt sie weisungsfrei und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollten Sie Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Datenschutz haben, können Sie die Datenschutzbeauftragte per E-Mail unter datschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktieren. Teilen Sie bitte auch mit, ob Ihre Anfrage bzw. Ihr Hinweis anonym behandelt werden soll.

3. Verarbeitungszwecke und Zweckänderung

Das Jobcenter verarbeitet Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) sowie dem BKGG. Dabei ist das Jobcenter zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Umfasst sind Leistungen zur Bildung und Teilhabe, Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Zudem werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen, bei der Erstellung von Statistiken oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch sowie zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen oder Gutscheinen.

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck zu dem sie erhoben wurden verarbeitet werden. Bei Zweckänderung ist eine vorherige erneute Information an die betroffene Person erforderlich.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i.V.m. §§ --- Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), §§ 67 ff SGB X, SGB I, SGB II, SGB III sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter verarbeitet:

a) Stammdaten und Kontaktdaten

wie beispielsweise: Fallaktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Verwandtschaftsgrad, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung;

b) Daten zur Leistungsgewährung

wie beispielsweise: Einkommens-, Steuer- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhalts-/ Regressansprüchen, zu Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung und sonstigen Versicherungen, zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), der Leistungsanbieter bzgl. Bildung und Teilhabe als auch zu berufsbedingten Aufwendungen und Verbindlichkeiten;

c) Daten zur Berufsberatung sowie zur Vermittlung/Integration in Arbeit

wie beispielsweise: Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber;

d) Gesundheitsdaten

wie beispielsweise: Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst der BA, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Berufspsychologischen Service der BA (einschließlich Berufswahltest etc.) sowie ggf. durch den Technischen Beratungsdienst der BA. Zu den Gesundheitsdaten gehören auch Daten für die Betreuung im Bereich der beruflichen Rehabilitation;

e) Statistikdaten.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die zuvor genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise: Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Bundesagentur für Arbeit), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Leistungsanbieter für Bildung und Teilhabe, Vertragsärzte, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen, externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden), Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher etc.

7. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn nach der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit oder aus sonstigen Gründen die betroffene Person keinen Anspruch mehr auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. für Bildung und Teilhabe hat und eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht mehr erfolgt (z.B. Bezug von Altersrente etc.).

Ausnahmen bestehen, wenn besondere Förderleistungen gewährt werden oder Rechtsstreitigkeiten noch nicht abgeschlossen sind. Die Frist von 5 Jahren dient Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienst-, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles.

Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen.

Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert. Diese Speicherdauer dient der Rechnungslegung gegenüber der Europäischen Union (EU) und beruht auf Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Ist eine Forderung vom Jobcenter (Rückforderung / Erstattungsbescheid / Darlehen / Unterhaltsrückstand) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden der Ärztliche Dienst oder der Berufspsychologische Service vom Jobcenter beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

Auch die Dokumentation von Kundenreaktionen (schriftliche, telefonische bzw. persönliche Beschwerden, Kritik, Lob und Anregungen) und damit einhergehendem Schriftverkehr, sowie Petitionen und Eingaben werden nach 10 Jahre gelöscht.

8. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jede betroffene Person hat das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine entsprechende Verarbeitung vor, kann auf Antrag Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/Vervollständigung

Ist nachgewiesen, dass die bei dem Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Ist nachgewiesen, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Maßgebend für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

d) Einschränkung der Verarbeitung

Statt einer Löschung kann alternativ die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden. Die Einschränkung der Verarbeitung kann auch verlangt werden, soweit über einen Widerspruch gegen die Verarbeitung noch nicht entschieden wurde (siehe unter Widerspruch). Die personenbezogenen Daten dürfen dann nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

e) Widerspruch

Sollte die betroffene Person mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sein, kann Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden. Das Jobcenter verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

9. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an die Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

11. Datenquellen

Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

12. automatisierte Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden regelmäßig die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen von Leistungsempfängern abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen. Dabei werden u.a. folgende Kriterien herangezogen: Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Befristungsdauer, Behinderung (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Deutschkenntnisse, Unternehmensgröße. Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Vermittlungsfachkraft.